



Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2024

Gemeinde Riehen Einwohnerrat; Gemeindeinitiative "für eine vernünftige und verhältnismässige Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich des öffentlichen Verkehrs"

P240165

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Dem Grossen Rat wird beantragt, die Gemeindeinitiative für rechtlich unzulässig zu erklären.
3. Eventualiter wird dem Grossen Rat beantragt, die Gemeindeinitiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen, falls der Grosse Rat oder das Gericht infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG die Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

Begründung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Gemeindeinitiative des Einwohnerrats Riehen «für eine vernünftige und verhältnismässige Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich des öffentlichen Verkehrs» für rechtlich unzulässig zu erklären. Die Forderung der Initiative nach der Schaffung von Ausführungsbestimmungen im Bereich der behindertengerechten Ausgestaltung von Tram- und Bushaltestellen ist abschliessend bundesrechtlich geregelt. Folglich verfügt der Kanton Basel-Stadt über keine Kompetenz, selbst die behindertenrechtliche Verhältnismässigkeitsprüfung beim Ausbau von Tram- und Bushaltestellen zu regeln. Die Forderung der Gemeindeinitiative ist somit bundesrechtswidrig. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit ist der Regierungsrat überzeugt, dass der Kanton mit seiner heutigen Praxis die von der Gemeinde Riehen geforderte verhältnismässige Umsetzung des BehiG im Bereich des ÖV bereits praktiziert.

